

**Zweckvereinbarung**  
**über die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß § 119 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382 ). zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110)**

Zwischen der Stadt Schortens, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gerhard Böhling  
und

dem Landkreis Friesland, vertreten durch den Landrat, Herrn Sven Ambrosy

wird gem. § 5 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. § 122 NGO folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

**§ 1**

**Aufgaben**

- (1) Die Stadt Schortens überträgt die Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß § 117 ff NGO auf den Landkreis Friesland.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland nimmt als zentrale Einrichtung i. S. v. § 122 NGO für die Stadt Schortens und den Landkreis Friesland diese Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

**§ 2**

**Durchführung der Aufgaben**

Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 118 und 120 NGO.

**§ 3**

**Kostenregelung**

- (1) Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben trägt in entsprechender Anwendung von § 120 Abs. 2 NGO die Stadt Schortens.
- (2) Die Abrechnung der Kosten erfolgt seitens des Landkreises Friesland entsprechend dem tatsächlichen Prüfungsaufwand nach den vom Kreistag festgesetzten Prüfungstagewerksätzen. Diese werden der Stadt Schortens jeweils im Einzelfall bekannt gegeben.

## **§ 4**

### **Kündigung**

Diese Vereinbarung kann vom Landkreis Friesland oder der Stadt Schortens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2006, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung ist durch die Beteiligten nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen und wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.
- (2) Sonstige Nebenabreden bestehen nicht.

Jever, den 22.09.2005

Schortens, den 22.09.2005

Landkreis Friesland  
Sven Ambrosy

Stadt Schortens  
G. Böhling